

4 E
98

4 E 98

Alpenvereins-
Bücherei

74 146

S a t z u n g

des

Deutschen Alpenverein Sektion Bielefeld

§ 1

Name und Sitz

Der Verein ist die Sektion Bielefeld des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V., und führt den Namen: Deutscher Alpenverein Sektion Bielefeld e.V., er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.

2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens, Eintreten für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Pflege der Heimat- und Naturkunde, Errichtung und Erhaltung von Hütten und Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, sowie anderer Unternehmungen, Herausgabe einer Vereinszeitschrift, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.

3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, ist unstatthaft, insbesondere ist damit alle partei- und gesellschaftskritische Politik ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 4.12.1953. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des D.A.V. der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuss des D.A.V. sofort mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
- e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des D.A.V. durchzuführen;
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um A.V. Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuss genehmigen zu lassen;
- g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Sektionsangehörige

1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Jugendbergsteiger und Ehrenmitglieder).
2. Kinder von Mitgliedern bis zum Alter von 10 Jahren auf Antrag einen Kinderausweis erhalten.
3. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der D.A.V.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten die Ehrenmarke ihrer Mitgliederkategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 5

Mitgliederrechte

1. A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

2. Den Jugendbergsteigern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

4. Kinder von Mitgliedern, die den Kinderausweis besitzen genießen Vorrecht in den Hütten und den Schutz der Unfallfürsorge nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des D.A.V.

§ 6

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

3. Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen mit dem Bezug der Jahresmarke, aber nicht vor dem 1. Dezember des vorhergehenden Jahres und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke (31. Januar des folgenden Jahres); doch gilt § 9.

4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Der Sektionsanteil des Beitrags kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermässigt oder erlassen werden.

§ 7

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.

Er soll von 2 Mitgliedern, die ihr bereits ein Jahr angehören, zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen geldliche Verpflichtungen gegenüber der Sektion im 1. Jahr der Mitgliedschaft persönlich.

2. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.

4. Der Aufnahmeantrag ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

5. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

§ 9

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.

2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zu Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 10

Ausschluss

1. Auf Beschluss des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

2. Ausschliessungsgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des D.A.V., gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des D.A.V.;
- c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschliessungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.

4. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

§ 11

Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. Wandergruppe) innerhalb der Sektion zusammenschliessen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des D.A.V. zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.

3. Für Jungmänner und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand unter Berücksichtigung der Jugendordnung des D.A.V.

4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 12

Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 13

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Vertreter der Sektionsjugend, sowie 5 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.
4. Der Vorstand kann sich durch Zuwahl aus dem Kreise der stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit bis auf insgesamt 11 Mitglieder vergrößern.

§ 14

Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 3 000.-- DM, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht,

die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 15

Aufgaben

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 16

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.

4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Sektion kann besoldete Kräfte anstellen.

§ 17

Beirat

Der Vorstand hat das Recht, für die Dauer seiner Amtszeit zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und Aktivierung des Sektionslebens einen Sektionsbeirat zu bilden. Die Berufung in den Sektionsbeirat geschieht durch den Vorstand.

Der Sektionsbeirat soll 40 Mitglieder nicht überschreiten.

Die Beiratsmitglieder sollen aus dem Kreis der aktiv am Vereinsleben mitwirkenden Mitglieder berufen werden, in erster Linie Leiter von Abteilungen und Gruppen, deren Stellvertreter, die bestätigten DAV-Lehrwarte für Berg- und Skifahrten, die Führer von Wanderungen und Skifahrten, die sonstigen Sektionshelfer, wie Mitarbeiter des Schatzmeisters und weitere nach dem Urteil des Vorstandes für die Sektion tätigen Mitglieder.

Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr - davon einmal vor der Hauptversammlung - zu einer Sitzung einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer sollen an allen Sitzungen teilnehmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Beratungen ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand, jedoch hat jedes Beiratsmitglied das Recht, hierzu Vorschläge zu machen.

Mitgliederversammlung

§ 18

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Hauptversammlung) ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in mindestens einer Tageszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 1 Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung der Hauptversammlung gelten, einberufen.

3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies 100 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 19

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
- d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
- e) Vorstand und Rechnungsprüfer zu wählen, sowie Ehrenmitglieder zu ernennen,
- f) die Satzung zu ändern,
- g) die Sektion aufzulösen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, es sei denn, daß gesetzliche oder satzungsmässige Vorschriften eine größere Mehrheit verlangen.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des D.A.V. wirksam.

§ 20

Geschäftsordnung

Der Vorsitzende der Sektion leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Protokoll führenden Mitglied unterzeichnet werden.

Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 21

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22

Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich (Frist § 18 Abs. 1) einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den D.A.V. fällt, oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, insbesondere gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D.A.V. oder an die bestimmte Sektion. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird. Sollte dann weder der D.A.V. noch ein Rechtsnachfolger von ihm bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zwecke zugeführt, und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 1972.



DEUTSCHER ALPENVEREIN
SEKTION BIELEFELD

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Vollmann".

1. Vorsitzender

G e n e h m i g t :

München, den 9. Januar 1973

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Hubert Vollmann".

(Dr. Hubert Vollmann)
Referent für Rechtsfragen